

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 3. August 1990

200. Stück

494. Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird  
(NR: GP XVII RV 1255 AB 1403 S. 152. BR: AB 3979 S. 533.)
495. Bundesgesetz: Änderung des Marchfeldkanalgesetzes  
(NR: GP XVII IA 385/A AB 1404 S. 152. BR: AB 3980 S. 533.)

### 494.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß der nachstehenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG wird verfassungsmäßig genehmigt.

**Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann — in der Folge Vertragsparteien genannt —, schließen in Abänderung und Ergänzung des Syndikatsvertrages zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems vom 19. September 1985, BGBl. Nr. 508, und LGBl. 6960-0, — in der Folge Syndikatsvertrag genannt — die nachstehende Vereinbarung:

#### Artikel I

Der Syndikatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 4 tritt an die Stelle der Worte „zwei Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1984“ der Ausdruck „2,86 Milliarden Schilling“.
2. In den Punkten 4, 7 und 8 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Wasserwirtschaftsfonds“ der Ausdruck „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“.
3. Punkt 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemäß dieser Bestimmung der Betriebsgesellschaft zufließenden Mittel dürfen nur zur Erfüllung

jener Aufgaben verwendet werden, die in § 2 Abs. 2 des NÖ Marchfeldkanalgesetzes in seiner Stammfassung (LGBl. 6961-0) festgelegt sind.“

4. Nach Punkt 13 wird folgender Punkt 13 a eingefügt:

„13 a. Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal können auch solche wasserwirtschaftliche, umweltverbessernde und landschaftspflegerische Aufgaben, die nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkanalsystems zusammenhängen, wie die Pflege von Auen und die Vorbereitung, Errichtung und Betreuung von Nationalparks, übertragen werden.“

5. Punkt 14 lautet:

„14. Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils vier Jahren vom Kuratorium (Aufsichtsrat) der Betriebsgesellschaft zu bestellen sind, und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Landes Niederösterreich und eines auf Vorschlag des Bundes.“

#### Artikel II

(1) Der Bund wird § 3 Abs. 1 des Marchfeldkanalgesetzes, BGBl. Nr. 507/1985, so ändern, daß er Punkt 4 des Syndikatsvertrages, in der Fassung des Art. I Z 1 und 2 dieser Vereinbarung, entspricht.

(2) Der Bund wird in Verhandlungen mit dem Land Niederösterreich über die technische und wasserwirtschaftliche Gestaltung des Vorhabens, soweit diese über die Grundausstattung gemäß § 2 Abs. 2 des Marchfeldkanalgesetzes, BGBl.

Nr. 507/1985, hinausgeht, sowie über die Finanzierung dieser Maßnahmen und über die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel eintreten. Diese Verhandlungen werden bis spätestens 31. Dezember 1991 abgeschlossen.

### Artikel III

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach der Niederösterreichischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und der Landeshauptmann von Niederösterreich dies dem Bundeskanzler schriftlich mitgeteilt hat sowie die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Bundeskanzler wird dem Land Niederösterreich die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 auf Bundeseite sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. III Abs. 1 mit 9. August 1990 in Kraft.

### Artikel IV

(1) Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

(2) Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich gelöst werden.

Geschehen in Wien am 12. April 1990

Für den Bund:

**Dr. Schüssel eh.**

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Für das Land Niederösterreich:

**Mag. Ludwig eh.**

Der Landeshauptmann

Vranitzky

## 495. Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, mit dem das Marchfeldkanalgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Strichpunkt nach den Worten „zu führen“ durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz entfällt.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Errichtungsgesellschaft obliegt unter Bedachtnahme auf landschaftsökologische Gesichtspunkte die Planung und Errichtung des Marchfeldkanalsystems in der Grundausrüstung einschließlich des Erwerbs der hierfür erforderlichen Grundstücke sowie der Betrieb von Anlagen bis zur Übertragung gemäß § 15.“

3. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag von „zwei Milliarden Schilling“ durch „2,86 Milliarden Schilling“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zu 30 vH durch ein Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987);“

5. Im § 3 Abs. 2 und 3 wird „Wasserwirtschaftsfonds“ jeweils durch „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ ersetzt.

6. § 4 entfällt.

7. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Einladung der Mitglieder hat unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist nachweislich zu erfolgen.“

8. Im § 14 entfallen die Abs. 2 und 3; die Abs. 4 und 5 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet, der neue Abs. 3 lautet:

„(3) Die in Abs. 1 vorgesehenen Abgabenbefreiungen gelten mit Ausnahme der Befreiung von der Umsatzsteuer insoweit auch für die Betriebsgesellschaft gemäß § 15, als es sich um Tätigkeiten betreffend den Betrieb und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems handelt.“

9. § 15 samt Überschrift lautet:

### „Betriebsgesellschaft

§ 15. (1) Sobald Anlagen nach technischer Überprüfung und — soweit dies für die betreffende Anlage erforderlich ist — nach Genehmigung der vorläufigen Betriebsvorschrift durch die Wasserrechtsbehörde vorläufig in Betrieb genommen

werden, sind die Rechte und Verpflichtungen der Errichtungsgesellschaft an diesen Anlagen und an den zugehörigen Grundstücken auf die vom Land Niederösterreich mit dem NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961-0, eingerichtete Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu übertragen. Die Errichtungsgesellschaft hat ohne Verzug die zur Übertragung notwendigen Urkunden zu errichten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Mit Ablauf von drei Jahren ab Erlassung des Kollaudierungsbescheides für das gesamte Marchfeldkanalsystem gehen auch bis dahin nicht übertragene Rechte und Verpflichtungen auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal über. Sobald sämtliche Rechte und Verpflichtungen übergegangen sind und die Errichtungsgesellschaft ihre Aufgaben erfüllt hat, ist ihre Löschung im Handelsregister zu veranlassen.

(2) Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal tritt neben der Errichtungsgesellschaft als Wasserberechtigter in die von dieser erwirkten Wasserrechte ein; § 22 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, findet keine Anwendung.“

10. § 16 samt Überschrift lautet:

**„Beitragsverpflichtung zum Betrieb und zur Erhaltung des Marchfeldkanalsystems**

§ 16. (1) Soweit die Kosten, die der Betriebsgesellschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend den Betrieb und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie auf die Vorteilsträger umzulegen.

(2) Vorteilsträger sind Eigentümer von Liegenschaften und Wasserberechtigte, die durch die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse die Zuwendung eines Vorteils oder Abwendung eines Nachteils erfahren. Die Beiträge der Vorteilsträger sind zu berechnen:

1. für die landwirtschaftliche Wasserversorgung mittels Pumpleitungen oder anderer Entnahmeverrichtungen nach dem Ausmaß der Vorteilsflächen;
2. für sonstige Wasserentnahmen nach der Wasserentnahmemenge, wobei die Festsetzung eines Pauschalbetrages möglich ist;
3. für die Verbesserung der Wassergüte der Gewässer nach dem Ausmaß der Verbesserungswirkung;
4. für Schutzmaßnahmen vor Hochwässern an Vorflutern und vor Grundwasserhochständen nach dem Ausmaß der betroffenen Grundflächen;
5. für ökologische Ausgleichsmaßnahmen nach deren Flächenausmaß;
6. in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteils oder zu beseitigenden Nachteils.

Bei der Abgrenzung der Vorteilsflächen für die Beitragseinhebung ist auf den naturräumlichen und

insbesondere den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang der gesamten Region Marchfeld Rücksicht zu nehmen.

(3) § 78 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist der den einzelnen Liegenschaften und Wasserberechtigten zukommende Vorteil (von ihnen abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(5) Die Beiträge der Vorteilsträger sind nach den Grundsätzen des Abs. 2 zu bemessen. Soweit keine Übereinkommen mit Vorteilsträgern geschlossen werden, sind sie auf Verlangen der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhalten, einen solchen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten zu leisten.

(6) Erstrecken sich die günstigen Auswirkungen des Marchfeldkanalsystems über eine Gemeinde hinaus, so können durch Bescheid des Landeshauptmannes auch die betroffenen Gemeinden zu Beitragsleistungen nach den Grundsätzen des Abs. 2 herangezogen werden.

Die Aufbringung dieser Beiträge ist eine innere Angelegenheit jeder einzelnen Gemeinde und richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.“

11. § 18 samt Überschrift lautet:

**„Vollziehung**

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 3 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. hinsichtlich des § 15 Abs. 1 vorletzter Satz der Bundesminister für Justiz,
5. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 und des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend

die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird, vom 12. April 1990, BGBl. Nr. 494, in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.